

## Richtlinien zur Ausfertigung von Lizenzen

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Ausstellung einer Lizenz kann nur entsprechend den Rechtsgrundlagen des DPV und des SBV erfolgen. Als diesbezügliche Rechtsgrundlagen des DPV sind insbesondere § 5 Abs. 3 - 6 der Sportordnung sowie die dazugehörige Anlage 3 „Richtlinien für die Ausfertigung von Lizenzen“ zu beachten.

Die Rechtsgrundlagen des SBV basieren auf den §§ 16 + 17 der Sportordnung.

Des Weiteren gelten die nachstehenden Vorschriften als Maßgabe zu den betreffenden Bereichen. Verstöße gegen die genannten Rechtsgrundlagen werden entsprechend der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung geahndet.

### 2. Neuausstellung einer Lizenz

Steht den o.g. Rechtsgrundlagen nichts entgegen, kann für jedes Mitglied eines dem SBV angehörenden Vereines auf entsprechenden „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV“ (**LBS 41.21** - Formblatt in der jeweils gültigen Fassung) über den betreffenden Verein bei der Urkundenstelle des SBV eine Lizenz des DPV ausfertigt werden.

Die Gültigkeit der Lizenz (gemäß Jahresmarke) erstreckt sich auf das laufende Kalenderjahr und kann auf Antrag (gemäß Punkt 3) verlängert werden.

Ist die ausgestellte Lizenz nicht mehr lesbar, z.B. durch unsachgemäße Aufbewahrung, mitwaschen in der Waschmaschine usw.; oder verloren gegangen wird neben der Lizenzgebühr auch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

### 3. Verlängerung einer Lizenz

Die Verlängerung einer Lizenz kann nur durch den Mitgliedsverein unter Verwendung des entsprechenden Formblattes „Antrag auf Verlängerung von Lizenzen“ (**LBS 41.26** - Formblatt in der jeweils gültigen Fassung) als Sammelantrag bei der Urkundenstelle des SBV beantragt werden.

Der betreffende Antrag muss grundsätzlich bis spätestens **31. Januar** des jeweiligen Jahres bei der Urkundenstelle des SBV vorliegen. Geht die Meldung verspätet ein wird eine Sportstrafe von 15,00 Euro zuzüglich der Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

Auf der Basis dieses Antrages werden von der Urkundenstelle die entsprechenden Jahresmarken an den Mitgliedsverein übersandt und erst mit eingeklebter aktueller Jahresmarke erlangt die betreffende Lizenz erneut ihre Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.

Wird für ein Mitglied keine Lizenzverlängerung beantragt und er wechselt den Verein nicht, so wird er als Mitglied ohne Lizenz in der Bestandsliste des SBV weitergeführt. Die ungültige Lizenz ist vom Verein einzuziehen. Möchte das Mitglied wieder aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, dann beantragt der betreffende Verein bei der Urkundenstelle des SBV eine neue Lizenz des DPV „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV“ (**LBS 41.21** – Formblatt in der jeweils gültigen Fassung).

Ist die ausgestellte Lizenz nicht mehr lesbar, z.B. durch unsachgemäße Aufbewahrung, mitwaschen in der Waschmaschine usw.; oder verloren gegangen wird neben der Lizenzgebühr auch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

### 4. Lizenz-Wechsel

Ein Lizenz-Wechsel (Spielberechtigung für einen anderen Verein) ist nur am Anfang eines Kalenderjahres möglich.

Voraussetzung hierzu ist eine verbindliche Information durch den Lizenzinhaber an den vorherigen („alten“) Verein bis zum **31. Dezember** des ablaufenden Jahres, dass für das folgende Kalenderjahr der Antrag auf Verlängerung der betreffenden Lizenz nicht zu veranlassen ist. Die vorhandene Lizenz verliert am 31. Dezember ihre Gültigkeit und ist durch den vorherigen („alten“) Verein zu vernichten. Empfohlen wird eine schriftliche Form der Information an den Vorstand des Vereines (eventuell mit Sichtvermerk zur Bestätigung) als Beleg zum beabsichtigten „Lizenz-Wechsel“.

Ein „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV“ (im Sinne von Punkt 2) muss bis spätestens **31. Januar** des Jahres bei der Urkundenstelle des SBV (Geschäftsstelle) über den betreffenden „neuen“ Verein vorliegen ansonsten ist die Ausstellung einer Lizenz nicht zulässig.

### 5. Verschiedenes

Für Mitglieder eines Vereines, die erst nach dem o.g. Stichtag (31.01.) die Mitgliedschaft im SBV erlangten, gilt die Ausnahmeregelung, dass auch nach dem Stichtag ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Lizenz erfolgen kann; wobei vorausgesetzt wird, dass noch kein Antrag im Sinne der Punkte 2 - 4 für das laufende

Kalenderjahr durch einen anderen Verein existiert.

Mitglieder eines Vereines, die im vergangenen Jahr nicht im Besitz einer Lizenz waren, unterliegen keinem Termin zur Antragstellung.

Bei einer Person mit Wohnsitz außerhalb des Landesverbandes oder bei einem Ausländer sind unterschiedlich ergänzende Vorschriften bei der Antragstellung zu beachten und zusätzlich ist eine Anlage als Erklärung (**LBS 42.21** – Formblatt in der jeweils gültigen Fassung) dem „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV beizufügen. Es wird speziell auf die besondere Beachtung der jeweils aufgedruckten Fußnote als „Erklärung“ bei jeder Form einer Antragstellung verwiesen.

Nur bei einer vorschriftsmäßigen Antragstellung jeglicher Art kann durch die Urkundenstelle des SBV eine Bearbeitung des Antrages erfolgen; widrige Maßnahmen gehen zu Lasten des betreffenden Vereines.

Nur bei einer vorschriftsmäßigen Antragstellung jeglicher Art kann durch die Urkundenstelle des SBV eine Bearbeitung des Antrages erfolgen; widrige Maßnahmen gehen zu Lasten des betreffenden Vereins. Widrige Maßnahmen sind: z.B.: nicht vollständig; nicht unlesbar ausgefüllter Antrag, fehlende Unterschrift des Antragstellers oder des beantragenden Vereinsvertreters (Vorsitzender oder Sportwart), Passbild nicht beigelegt oder es hat nicht die richtigen Maße 45x35mm, usw. Der dadurch entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand wird mit einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.